

Uster/Wetzikon, 27. September 2019

Fusion der Spitäler Uster und Wetzikon

Grundlagen zur Vorbereitung der Urnenabstimmung



Inhaltsverzeichnis

1. Abstimmungsfragen für Urnenabstimmung
2. Interkommunaler Vertrag A (Fusion)
3. Statuten A (Fusion)
4. Aktionärbindungsvertrag A (Fusion)

1. Abstimmungsfragen für Urnenabstimmung

Warum braucht es für die Fusion eine Volksabstimmung?

Die Trägerschaft des Spitals Wetzikon ist als Aktiengesellschaft organisiert (GZO AG); deren Aktionärinnen sind die politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon (nachfolgend: die bisherigen Aktionärsgemeinden). Die bisherigen Aktionärsgemeinden halten heute ihre Beteiligung an der GZO AG gestützt auf einen im Jahr 2009 abgeschlossenen Interkommunalen Vertrag des kantonalen öffentlichen Rechts.

Die Trägerschaft des Spitals Uster ist ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband (Zweckverband Spital Uster). Am Zweckverband beteiligt sind die politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Uster, Volketswil (Austritt aus dem Zweckverband per 31.12.2019) und Wildberg (nachfolgend: die bisherigen Zweckverbandsgemeinden).

Als Voraussetzung dafür, dass der Zweckverband Spital Uster mit der GZO AG fusionieren kann, müssen die bisherigen Aktionärsgemeinden und die bisherigen Zweckverbandsgemeinden den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) abschliessen. Dieser bildet die öffentlich-rechtliche Grundlage für das Zusammenwirken der Gemeinden a) bei der Fusion der Trägerschaften, b) für die Beteiligung der Gemeinden an der fusionierten Gesellschaft und c) für die gemeinsame Übertragung von bestimmten Aufgaben auf die fusionierte Gesellschaft. Für den Abschluss eines solchen Interkommunalen Vertrags ist die Zustimmung jeder der beteiligten Gemeinden auf dem Wege einer Urnenabstimmung erforderlich.

Die an der GZO AG beteiligten Gemeinden lösen mit der Zustimmung zum neuen Interkommunalen Vertrag A (Fusion) gleichzeitig den bisherigen Interkommunalen Vertrag von 2009 auf.

Mit ihrer Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) lösen die Zweckverbandsgemeinden den Zweckverband auf; der Zweckverband geht durch Fusion in der GZO AG auf, welche nach der Fusion fortan «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» heissen wird.

Am 17. Mai 2020 stimmen die GZO-Gemeinden über die Fusion ab. Ebenfalls am 17. Mai 2020 stimmen die Gemeinden des Zweckverbands Spital Uster (ZSU) sowohl über die Fusion als auch über die Umwandlung ab, wobei die Umwandlung nur vollzogen wird, wenn die Fusion nicht zustande kommt.

Abstimmungsfragen für Urnenabstimmung vom 17. Mai 2020

Am 17. Mai 2020 stimmen die GZO-Gemeinden über die Fusion ab. Ebenfalls am 17. Mai 2020 stimmen die ZSU-Gemeinden sowohl über die Fusion als auch über die Umwandlung ab, wobei die Umwandlung nur vollzogen wird, wenn die Fusion nicht zustande kommt.

1. Abstimmungsfrage an Stimmberechtigte in Aktionärsgemeinden der GZO AG

Abstimmungsfrage: Wollen Sie der **Fusion** der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des bestehenden Interkommunalen Vertrags betreffend GZO AG von 2009 und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum neuen **Interkommunalen Vertrag A (Fusion)** zustimmen?

Ein **Interkommunaler Vertrag A (Fusion)** sieht die Fusion der Trägerschaft des Spitals Uster mit der Trägerschaft des Spitals Wetzikon (GZO AG) zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» vor. Kommt die Fusion zustande, bewirkt dies die Auflösung des bisherigen Interkommunalen Vertrags betreffend GZO AG von 2009.

2. Abstimmungsfragen an Stimmberechtigte der Gemeinden im Zweckverband Spital Uster

Der Zweckverband Spital Uster beantragt den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, folgendem Antrag zuzustimmen:

Abstimmungsfrage A: Wollen Sie der **Fusion** der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG», das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt Ihrer Gemeinde zum neuen **Interkommunalen Vertrag A (Fusion)**, zustimmen?

Für den Fall, dass die Fusion zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» nicht zustande kommt, beantragt der Zweckverband Spital Uster den Stimmberechtigten der Zweckverbandsgemeinden, folgendem Antrag zuzustimmen:

Abstimmungsfrage B: Wollen Sie der **Umwandlung** der Trägerschaft des Spitals Uster in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft, das heisst der Auflösung des Zweckverbands Spital Uster und dem Beitritt der Ihrer Gemeinde zum neuen **Interkommunalen Vertrag B (Umwandlung)**, zustimmen?

Der **Interkommunale Vertrag A (Fusion)** sieht die Fusion der Trägerschaften der Spitäler Uster und Wetzikon zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» vor. Die Fusion kommt nur zustande, sofern ihr sämtliche Zweckverbandsgemeinden sowie sämtliche Aktionärsgemeinden der GZO AG zustimmen.

Für den Fall, dass die Fusion gemäss Interkommunalem Vertrag A (Fusion) mangels Zustimmung durch alle beteiligten Gemeinden nicht zustande kommt, sieht ein **Interkommunaler Vertrag B (Umwandlung)** die Umwandlung der Trägerschaft des Spitals Uster in die gemeinnützige «Spital Uster AG» vor.

Kommt die Fusion zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» oder die Umwandlung in die gemeinnützige «Spital Uster AG» zustande, bewirkt dies die Auflösung des Zweckverbands Spital Uster. Kommt weder die Fusion noch die Umwandlung zustande, so bleibt der Zweckverband Spital Uster bestehen.

2. Interkommunaler Vertrag A (Fusion)

Die Aktionärsgemeinden des GZO Spital Wetzikon und die Delegierten des Zweckverbands Spital Uster haben den Inhalt des Interkommunalen Vertrags A (Fusion) an ihrer ausserordentlichen Generalversammlung (GZO AG) vom 10. September 2019 resp. an ihrer ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 25. September 2019 (Zweckverband Spital Uster) grossmehrheitlich abgeseget.

Die Aktionärs- und Zweckverbandsgemeinden haben dabei deutlich ihre Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass mit der Fusion die Zukunft der beiden Spitalstandorte und eines weiterhin hochstehenden medizinischen Angebots gesichert werden kann.

Das Gemeindeamt hat den Entwurf für den Interkommunalen Vertrag A (Fusion) vorgeprüft und für genehmigungsfähig befunden. Nach der Genehmigung durch den Regierungsrat kann die Fusion vollzogen werden; der Vollzug erfolgt voraussichtlich auf den Stichtag 1. Januar 2021.

Interkommunaler Vertrag

betreffend Fusion der Trägerschaft des Spitals Uster mit der GZO AG zur gemeinnützigen «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» (nachfolgend die «Gesellschaft»)

Präambel

Die Aktionärinnen der GZO AG (nachfolgend «GZO»), d.h. die politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon (nachfolgend die «GZO-Gemeinden») und die Mitglieder der Trägerschaft des Spitals Uster (nachfolgend «SU»)¹, d.h. die politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg (nachfolgend die «SU-Gemeinden», gemeinsam mit den GZO-Gemeinden nachfolgend die «Gemeinden» bzw. die «Parteien») schliessen zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes und insbesondere die Spitalversorgung an den Standorten Uster und Wetzikon, den vorliegenden interkommunalen, rechtssetzenden Vertrag.

Die Gemeinden vereinbaren Folgendes:

1. Absorptionsfusion zwischen SU und GZO zur Gesellschaft

- 1.1 Die Gemeinden beschliessen die Fusion des SU und der GZO zur Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG als gemeinnützige Aktiengesellschaft im Verfahren gemäss Art. 99 ff. des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003 (FusG, SR 221.301). Dazu wird die GZO im Rahmen einer Absorptionsfusion mittels Universalsukzession sämtliche Aktiven und Passiven des SU übernehmen. Bei der GZO wird eine entsprechende Kapitalerhöhung durchgeführt. Die bisherigen Aktionärinnen der GZO behalten ihre Aktien. Die bei der Kapitalerhöhung neu ausgegebenen Aktien werden den bisherigen SU-Gemeinden zugeteilt. Nach der Fusion wird die GZO in «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» umfirmiert und werden die notwendigen organisatorischen Anpassungen vorgenommen.
- 1.2 Die Fusion wird voraussichtlich per 1. Januar 2021 vollzogen. Mit der Fusion wird der SU aufgelöst.
- 1.3 Unter der Voraussetzung, dass die Gemeinden dem vorliegenden Vertrag mittels Urnenabstimmung zustimmen, werden die Gemeinde-Exekutivorgane beauftragt und ermächtigt, den Fusionsvertrag formell zu genehmigen, den Fusionsbeschluss zu fassen sowie alle damit zusammenhängenden notwendigen Massnahmen zu treffen und Erklärungen abzugeben.
- 1.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Regierungsrats des Kantons Zürich zum vorliegenden Vertrag.

2. Aufgaben der Gesellschaft

- 2.1 Die Gemeinden übertragen der Gesellschaft die Spitalversorgung sowie ihre gesetzliche Verpflichtung zur Sicherstellung der medizinischen Grundversorgung im Bereich des Krankentransport- und Rettungswesens.
- 2.2 Die Gesellschaft erbringt an den beiden Standorten Uster und Wetzikon die spitalmedizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vorwiegend in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur, und vorwiegend in Wetzikon ein Elektiv-Spital für planbare ambulante und

¹ Aktuell ist der SU als Zweckverband organisiert, plant aber, sich allenfalls in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln; daher wird vorliegend der rechtsformunabhängige Begriff „Trägerschaft“ verwendet.

stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen oder Kooperationen erfüllen.

- 2.3 Die Gemeinden ermächtigen die Gesellschaft, allein oder in Kooperation mit Dritten, weitere Leistungen im Rahmen des Zwecks gemäss Ziffer 2.2 zu erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation zu betreiben.

3. Aktienkapital und Aktienzuteilung im Zeitpunkt der Fusion

- 3.1 Der von den Gemeinden gehaltene Anteil am Aktienkapital der Gesellschaft beträgt im Zeitpunkt der Fusion CHF [40 Mio.] und ist eingeteilt in [40 Mio.] voll liberierte Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal.
- 3.2 Das bisherige Aktienkapital der GZO von CHF 12 Mio. wird zunächst durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital in Aktienkapital um CHF [8 Mio.] auf CHF [20 Mio.] erhöht. Die bisherigen Aktionärinnen der GZO behalten ihre Aktien bzw. erhalten im Zusammenhang mit dieser Kapitalerhöhung neu auszugebende Aktien im Umfang ihrer bisherigen Beteiligungsverhältnisse. Im Rahmen der Absorptionsfusion erfolgt sodann eine Kapitalerhöhung von CHF [20 Mio.]. Die bei dieser Kapitalerhöhung neu auszugebenden Aktien kommen den SU-Gemeinden als Gegenleistung für die Übertragung der Aktiven und Passiven des SU im Umfang der bisherigen Beteiligungsverhältnisse am SU zu.
- 3.3 Die Beteiligungsverhältnisse der Gemeinden an der Gesellschaft werden gestützt auf das von PwC erstellte Bewertungskonzept vom 29. Januar 2019 berechnet. Aus diesem ergibt sich ein Wertbeitrag des SU und der GZO von je 50% des Werts der fusionierten Gesellschaft.
- 3.4 Die prozentuale Beteiligung der einzelnen GZO-Gemeinden an der Gesellschaft verringert sich im Vergleich zu ihren bisherigen Beteiligungen an der GZO, entsprechend der neuen Beteiligung der SU-Gemeinden, wobei die Anzahl der von jeder GZO-Gemeinde gehaltenen Aktien gleich bleibt.

Die prozentuale Beteiligung der einzelnen SU-Gemeinden an der Gesellschaft berechnet sich wie folgt: Bisherige Beteiligung der einzelnen SU-Gemeinde am SU x prozentualer Wert des SU-Wertbeitrags an der fusionierten Gesellschaft (0.5) = neue prozentuale Beteiligung dieser Gemeinde an der Gesellschaft.

Nach den in dieser Ziff. 3.4 definierten Regeln berechnet sich auch die prozentuale Beteiligung der einzelnen Gemeinden im Fall der gleichzeitigen Beteiligung Dritter an der Gesellschaft (vgl. Ziff. 4 nachfolgend) durch Einbringung neuer Vermögenswerte, bzw. einer entsprechenden Kapitalerhöhung bei der Gesellschaft.

4. Beteiligung Dritter an der Gesellschaft

- 4.1 Nebst den Gemeinden können sich Dritte an der Gesellschaft beteiligen. Eine solche Beteiligung durch Dritte muss mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft vereinbar sein und darf die Aufgabenerfüllung der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 hiervor nicht gefährden.
- 4.2 Bei der Einräumung oder Erhöhung einer Beteiligung Dritter an der Gesellschaft müssen mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden; dabei müssen die Gemeinden, welche Parteien des vorliegenden Vertrags sind, mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft halten.

5. Finanzierung der Gesellschaft

- 5.1 Die Gesellschaft übernimmt die Aktivitäten des SU und der GZO mit allen Aktiven und Passiven des SU und der GZO. Durch die Erträge dieser Tätigkeiten finanziert sich die Gesellschaft primär selbst.
- 5.2 Die Finanzierung erfolgt zudem durch Eigenkapital. Das Aktienkapital wird durch die Einbringung der Beiträge nach vorstehender Ziff. 3 bzw. durch eine mögliche zusätzliche Beteiligung Dritter nach vorstehender Ziff. 4 gebildet.
- 5.3 Im Weiteren finanziert sich die Gesellschaft durch Fremdkapital (insbesondere durch Darlehen von Gemeinden, Banken und weiteren). Diesbezüglich können einzelne Gemeinden, Private oder sonstige Hoheitsträger mit der Gesellschaft Finanzierungsvereinbarungen treffen, zum Beispiel in Form von Darlehen, der Bestellung von Sicherheiten, usw. Solche Vereinbarungen dürfen die Rechte der übrigen Parteien nicht beeinträchtigen.
- 5.4 Sofern einzelne Gemeinden, mehrere Gemeinden gemeinsam oder Gemeinden in Kooperation mit Dritten (nachfolgend zusammen: «Besteller») weitere medizinische oder pflegerische Aufgaben auf die Gesellschaft übertragen, sind die dafür anfallenden Kosten ausschliesslich von den Bestellern zu tragen und zwischen den Bestellern nach einem entsprechend zu vereinbarenden Schlüssel aufzuteilen.
- 5.5 Es bestehen keinerlei Nachschusspflichten für die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden.

6. Verzinsung des Aktienkapitals, Dividenden

- 6.1 Erwirtschaftet die Gesellschaft einen Gewinn, so ist dieser grundsätzlich zur langfristigen Sicherstellung des Gesellschaftszwecks zu verwenden. Vorbehalten bleibt Ziff. 6.2 hiernach.
- 6.2 Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.
- 6.3 Es werden keine Tantiemen ausgerichtet.

7. Eigentümerstrategie

- 7.1 Die Gemeinden verfolgen mit Ihrer Beteiligung an der Gesellschaft folgende Strategie:
 - a) die Erfüllung der Aufgaben der Gesellschaft gemäss Ziff. 2 dieses Vertrags;
 - b) die Zusammenarbeit der Parteien, welche im separat abzuschliessenden Aktionärbindungsvertrag (ABV) eingehender geregelt wird;
 - c) die Verwendung des erwirtschafteten Gewinns gemäss Ziff. 6 dieses Vertrags;
 - d) die Personalpolitik gemäss Ziff. 9 dieses Vertrags; sowie
 - e) mögliche Kooperationen im Sinne einer integrierten Gesundheitsversorgung (z.B. mit dem Universitätsspital Zürich).
- 7.2 Weitere Elemente der Eigentümerstrategie können nach Bedarf durch die Gemeindevorstände mit einfacher Mehrheit aller Gemeinden verbindlich festgelegt werden.

8. Aufsicht

- 8.1 Die Aufsicht über die Gesellschaft erfolgt durch die statutarischen Organe, die Generalversammlung, den Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt nach den Vorschriften über die ordentliche Revision.
- 8.2 Die Gemeinden können der Generalversammlung die Einrichtung weiterer Aufsichtsinstrumente beantragen, insbesondere ein periodisches Reporting an die Aktionärinnen der Gesellschaft.

9. Personal

- 9.1 Die Gesellschaft führt ihre Arbeitsverhältnisse nach bewährten und einschlägigen Bedingungen. Sie erlässt ein Personalreglement und orientiert sich dabei als attraktive Arbeitgeberin an der im Gesundheitswesen des Kantons Zürich üblichen Praxis.
- 9.2 Vertretungen der spitalinternen Berufsgruppen werden in grundsätzlichen Personalfragen miteinbezogen.

10. Dauer und Beendigung der Zusammenarbeit

- 10.1 Die Parteien vereinbaren die in diesem Vertrag geregelte Zusammenarbeit auf unbestimmte Zeit, mit einer Mindstdauer bis zum 31. Dezember 2025.
- 10.2 Überträgt eine Partei vor dem 31. Dezember 2022 sämtliche von ihr gehaltene Gesellschafts-Aktien an eine andere Partei dieses Vertrages, scheidet sie automatisch aus dem IKV aus. Weiter kann der vorliegende Vertrag von jeder Partei mit einer Frist von 24 Monaten jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, erstmals per 31. Dezember 2025, gekündigt werden, was die ausscheidende Partei – unter Vorbehalt der Bestimmungen des ABV – auch zum Verkauf der von ihr gehaltenen Gesellschafts-Aktien an einen Dritten berechtigt.
- 10.3 Die vollständige Aktienübertragung gemäss Ziff.10.2 Satz 1 bzw. die Kündigung gemäss Ziff. 10.2 Satz 2 setzt für die übertragende bzw. kündigende Partei gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraus. Die übertragende bzw. kündigende Partei scheidet aus dem vorliegenden Vertrag aus, und die verbleibenden Gemeinden werden diesen Vertrag unter sich weiterführen.
- 10.4 Das Vorgehen für die Veräusserung von Gesellschafts-Aktien richtet sich nach dem separat abzuschliessenden ABV.
- 10.5 Der vorliegende Vertrag fällt dahin und die Zusammenarbeit wird beendet, falls (i) die Gesellschaft aufgelöst wird, (ii) die Aufgaben gemäss Ziff. 2 nicht mehr erfüllt werden können oder (iii) nur noch eine einzige Gemeinde Aktien der Gesellschaft hält.

11. Änderungen des vorliegenden Vertrags

- 11.1 Änderungen der grundlegenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags (Ziff. 2, Aufgaben der Gesellschaft; Ziff. 4, Beteiligung Dritter an der Gesellschaft; Ziff. 5, Finanzierung der Gesellschaft; Ziff. 10, Beendigung der Zusammenarbeit) können nur mit Zustimmung aller Gemeinden geändert werden, was in allen Gemeinden gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraussetzt.
- 11.2 Die weiteren Bestimmungen dieses Vertrags können mit der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Gemeinden geändert werden, was in allen Gemeinden gemäss § 79 des Gemeindegesetzes eine Urnenabstimmung voraussetzt.

12. Zustandekommen und Inkrafttreten

- 12.1 Der vorliegende Vertrag kommt zustande und tritt in Kraft, sobald er durch alle SU-Gemeinden, alle GZO-Gemeinden und durch den Regierungsrat rechtskräftig genehmigt worden ist.
- 12.2 Der vorliegende Vertrag ersetzt mit seinem Inkrafttreten den bestehenden Interkommunalen Vertrag zwischen den GZO-Gemeinden vom 1. Januar 2009.

Uster und Wetzikon, [Datum]

Unterschriften aller Gemeinden

3. Statuten A (Fusion)

Die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» braucht zusätzliche Regelungen in der Form von Statuten.

Die Statuten sind nicht direkt Gegenstand der Abstimmungsvorlage.

Die Statuten dienen als Hintergrundinformation, wie die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärsgemeinden, den Inhalt der Statuten zu verabschieden und diese allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – soweit es der Interkommunale Vertrag zulässt – abzuändern.

Mit der Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) ermächtigen die Stimmberechtigten die einzelnen Gemeinderäte (Exekutivbehörden), die Statuten festzulegen bzw. abzuschliessen.

Statuten

der

Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG

mit Sitz in Uster

I. GRUNDLAGE

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG

besteht mit Sitz in Uster, Kanton Zürich, auf unbestimmte Dauer eine gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR.

Artikel 2 – Zweck

Die Gesellschaft erbringt an den beiden Standorten Uster und Wetzikon die spitalmedizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vorwiegend in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur, und vorwiegend in Wetzikon ein Elektiv-Spital für planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen oder Kooperationen erfüllen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus, allein oder in Kooperation mit Dritten, weitere Leistungen im Rahmen ihres Zwecks gemäss Abs. 1 erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation betreiben.

Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben, belasten oder weiterveräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit im Zusammenhang stehen. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochterunternehmen und Dritte eingehen.

II. KAPITAL

Artikel 3 – Aktienkapital und Aktien

Das Aktienkapital beträgt CHF [40'000'000.00] ([vierzig] Millionen Schweizer Franken) und ist eingeteilt in [40'000'000] Namenaktien zu je CHF 1.00 (ein Schweizer Franken).

Die Aktien sind vollständig liberiert.

Artikel 4 – Aktienzertifikate

Anstelle von einzelnen Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate über mehrere Aktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Urkunden zu verzichten. Es steht der Gesellschaft frei, ausgegebene Aktientitel ersatzlos zu streichen.

Artikel 5 – Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt über alle Namenaktien ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden.

Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt als Aktionär oder als Nutzniesser, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

Artikel 6 – Übertragung der Aktien

Die Übertragung der Namenaktien oder die Begründung einer Nutzniessung an den Namenaktien bedarf der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

Der Verwaltungsrat kann das Gesuch um Zustimmung ablehnen, wenn er im Namen der Gesellschaft dem Veräusserer der Aktien anbietet, die Aktien für deren Rechnung, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen oder wenn der Erwerber nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat.

Der Verwaltungsrat hat ein Gesuch um Zustimmung abzulehnen, wenn durch die vom Erwerber beantragte Übertragung nicht mehr mindestens 80% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft von Körperschaften des öffentlichen Rechts, von Instituten des öffentlichen Rechts und/oder von gemeinnützigen schweizerischen Stiftungen gehalten werden, wobei mindestens 60% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft durch die Gemeinden des Einzugsgebiets des Glattals und des Zürcher Oberlandes gehalten werden müssen.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

A. Generalversammlung

Artikel 7 – Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung der Aktionäre. Ihr stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
3. die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
4. die Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
5. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
6. die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 8 – Einberufung und Traktandierung

Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Versammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.

Die Generalversammlung ist spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Brief an die Aktionäre und Nutzniesser einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, verlangt werden. Einberufung und Traktandierung werden schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge an den Präsidenten / an die Präsidentin des Verwaltungsrats, adressiert an den Sitz der Gesellschaft, anbegehrt.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekanntzugeben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht den Aktionären am Gesellschaftssitz zur Einsicht aufzulegen. Jeder Aktionär kann verlangen, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird. Die Aktionäre sind hierüber in der Einberufung zu unterrichten.

Über Anträge zu nicht gehörig angekündigten Verhandlungsgegenständen können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung, auf Durchführung einer Sonderprüfung und auf Wahl einer Revisionsstelle infolge Begehrens eines Aktionärs.

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der Verhandlungsgegenstände und zu Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Artikel 9 – Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Artikel 10 – Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident / die Präsidentin, in dessen / deren Verhinderungsfalle ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied desselben. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, wählt die Generalversammlung einen Tagesvorsitzenden / eine Tagesvorsitzende.

Der Vorsitzende / die Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer / die Protokollführerin und die Stimmzähler / Stimmzählerinnen, die nicht Aktionäre zu sein brauchen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Protokollführer / von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Aktionäre sind berechtigt, das Protokoll einzusehen.

Artikel 11 – Stimmrecht und Vertretung

Die Aktionäre üben ihr Stimmrecht in der Generalversammlung nach Verhältnis des gesamten Nennwerts der ihnen gehörenden Aktien aus.

Jeder Aktionär kann seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder durch einen anderen Aktionär vertreten lassen. Der Vertreter / die Vertreterin hat sich durch schriftliche Vollmacht auszuweisen.

Artikel 12 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden steht kein Stichentscheid zu.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

1. die Änderung des Gesellschaftszweckes;
2. die Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
5. die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
7. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. die Auflösung der Gesellschaft.

Statutenbestimmungen, die für die Fassung bestimmter Beschlüsse grössere Mehrheiten als die vom Gesetz vorgeschriebenen festlegen, können nur mit dem erhöhten Mehr eingeführt und aufgehoben werden.

B. Verwaltungsrat

Artikel 13 – Wahl und Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft besteht aus mindestens 7 und höchstens 14 Mitgliedern.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden auf zwei Jahre gewählt. Neugewählte treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin durch die Generalversammlung. Der Verwaltungsrat bezeichnet den Sekretär / die Sekretärin; dieser / diese muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 14 – Sitzungen und Beschlussfassung

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und Geschäftsordnung werden im Organisationsreglement geregelt.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann unter Angabe der Gründe vom Präsidenten / der Präsidentin die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Bei der Beschlussfassung in Sitzungen des Verwaltungsrates hat der Vorsitzende / die Vorsitzende den Stichentscheid.

Beschlüsse können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden und vom Sekretär / von der Sekretärin unterzeichnet wird.

Artikel 15 – Recht auf Auskunft und Einsicht

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen.

In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet.

Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten / der Präsidentin, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten / der Präsidentin beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden.

Weist der Präsident / die Präsidentin ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat.

Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft und Einsichtnahme der Verwaltungsräte erweitern, bleiben vorbehalten.

Artikel 16 – Aufgaben

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugeteilt sind. Er führt die Geschäfte der Gesellschaft, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. die Benachrichtigung des Richters / der Richterin im Falle der Überschuldung.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Artikel 17 – Übertragung der Geschäftsführung und der Vertretung

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung nach Massgabe eines Organisationsreglements ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte übertragen.

Dieses Reglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und regelt insbesondere die Berichterstattung.

Soweit die Geschäftsführung nicht übertragen worden ist, steht sie allen Mitgliedern des Verwaltungsrates gesamthaft zu.

Der Verwaltungsrat kann die Vertretung einem oder mehreren Mitgliedern (Delegierte) oder Dritten (Direktoren) übertragen. Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates muss zur Vertretung befugt sein.

C. Revisionsstelle

Artikel 18 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten, wenn:

- die Gesellschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
- sämtliche Aktionäre zustimmen; und
- die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf diesfalls die Beschlüsse nach Artikel 7 Ziff. 3 und 4 erst fassen, wenn der Revisionsbericht vorliegt.

Artikel 19 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.

Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

IV. RECHNUNGSABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

Artikel 20 – Geschäftsjahr und Buchführung

Der Verwaltungsrat bestimmt das Geschäftsjahr.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 957 ff. OR, zu erstellen.

Artikel 21 – Reserven und Gewinnverwendung

Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Sollte die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften, so ist dieser auf die neue Rechnung vorzutragen.

Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange eine Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der

hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.

Es werden keine Tantiemen ausgeschüttet.

Artikel 22 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung der Gesellschaft kann durch einen Beschluss der Generalversammlung, über den eine öffentliche Urkunde zu errichten ist, erfolgen.

Die Liquidation wird durch den Verwaltungsrat besorgt, falls sie nicht durch einen Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Die Liquidation erfolgt gemäss Art. 742 ff. OR.

Nach erfolgter Tilgung der Schulden und Rückzahlung des Nominalwerts der Aktien an die Aktionäre wird das verbleibende Vermögen der Gesellschaft einem Zweck zugeführt, der im Einklang mit dem statutarischen Zweck der Gesellschaft steht.

V. BENACHRICHTIGUNG

Artikel 23 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

4. Aktionärbindungsvertrag A (Fusion)

Die gemeinsam zu verfolgende Strategie der «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» bei der Spitalführung erfordert, dass sich die Gemeinden auf eine verbindliche vertragliche Grundlage festlegen. Dies geschieht in der Form eines Aktionärbindungsvertrags.

Der Aktionärbindungsvertrag ist nicht direkt Gegenstand der Abstimmungsvorlage.

Der Aktionärbindungsvertrag dient als Hintergrundinformation, wie die «Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG» konkret ausgestaltet werden soll. Es obliegt den Aktionärgemeinden, den Inhalt des Aktionärbindungsvertrags zu verabschieden und diesen allenfalls zu einem späteren Zeitpunkt – soweit es der Interkommunale Vertrag zulässt – abzuändern.

Mit der Zustimmung zum Interkommunalen Vertrag A (Fusion) ermächtigen die Stimmberechtigten die einzelnen Gemeinderäte (Exekutivbehörden), einen Aktionärbindungsvertrag festzulegen bzw. abzuschliessen.

Aktionärsbindungsvertrag

zwischen

den Mitgliedern der bisherigen Trägerschaft des Spitals Uster (SU)¹, d.h. den politischen Gemeinden Dübendorf, Fehraltorf, Greifensee, Hittnau, Mönchaltorf, Pfäffikon, Russikon, Schwerzenbach, Stadt Uster und Wildberg

(nachfolgend «**bisherige SU-Gemeinden**»),

und

den bisherigen Aktionären der GZO AG (GZO), d.h. den politischen Gemeinden Bäretswil, Bauma, Bubikon, Dürnten, Fischenthal, Gossau, Grüningen, Hinwil, Rüti, Seegräben, Wald und Wetzikon

(nachfolgend «**bisherige GZO-Gemeinden**»),

und

Dritten, welche sich im Rahmen von Ziff. 4 des Interkommunalen Vertrags vom [Datum] zwischen den obgenannten Gemeinden (IKV) an der Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG beteiligen

(nachfolgend einzeln die «**Partei**» bzw. gemeinsam die «**Parteien**»)

betreffend die Beteiligung an der Gesundheitsversorgung Glattal und Zürcher Oberland AG

(nachfolgend die «**Gesellschaft**»)

Präambel

Gemäss Art. 2 ihrer Statuten erbringt die Gesellschaft an den beiden Standorten Uster und Wetzikon die spitalmedizinische Versorgung im Einzugsgebiet des Glattals und des Zürcher Oberlandes in gemeinnütziger Weise, unter Berücksichtigung der regionalen und überregionalen gesundheitspolitischen Bedürfnisse, und gewährt ärztliche Diagnostik, Betreuung, Behandlung und Pflege. Sie betreibt dazu vorwiegend in Uster ein Akutspital mit Notfallaufnahme und erweiterter Versorgung sowie eine Rehabilitationsinfrastruktur, und vorwiegend in Wetzikon ein Elektiv-Spital für planbare ambulante und stationäre Versorgung mit erweitertem Spektrum sowie eine Notfallaufnahme. Die Gesellschaft führt einen Krankentransport- und Rettungsdienst oder kann sich an einem solchen beteiligen. Sie kann auch andere Teilbereiche ihrer Aufgaben über Beteiligungen oder Kooperationen erfüllen.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus, allein oder in Kooperation mit Dritten, weitere Leistungen im Rahmen ihres Zwecks gemäss Abs. 1 erbringen und aktiv qualitativ hochstehende medizinische Forschung und Innovation betreiben.

Im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Gesellschaft schliessen die Parteien folgenden Aktionärsbindungsvertrag (ABV):

1. Kapital- und Aktionärsstruktur

- 1.1 Die Parteien sind Aktionäre der Gesellschaft, welche als gemeinnützige Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. OR organisiert ist.
- 1.2 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF [40 Mio.] und ist eingeteilt in [40 Mio.] voll libериerte Namenaktien zu je CHF 1.00 nominal.

¹ Aktuell ist der SU als Zweckverband organisiert, plant aber, sich allenfalls in eine Aktiengesellschaft umzuwandeln; daher wird vorliegend der rechtsformunabhängige Begriff „Trägerschaft“ verwendet.

1.3 Im Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung sind die Aktien wie folgt zwischen den Parteien verteilt:

	Anzahl Aktien	Anteil am Aktienkapital (in %)
Dübendorf	[4'848'000]	[12.12]
Fehraltorf	[494'000]	[1.235]
Greifensee	[1'454'000]	[3.635]
Hittnau	[236'000]	[0.59]
Mönchaltorf	[730'000]	[1.825]
Pfäffikon	[1'014'000]	[2.535]
Russikon	[364'000]	[0.91]
Schwerzenbach	[868'000]	[2.17]
Uster	[9'926'000]	[24.815]
Wildberg	[66'000]	[0.165]
Bäretswil	[902'400]	[2.256]
Bauma	[995'400]	[2.4885]
Bubikon	[1'247'400]	[3.1185]
Dürnten	[1'351'000]	[3.3775]
Fiscenthal	[512'400]	[1.281]
Gossau	[1'945'800]	[4.8645]
Grüningen	[654'600]	[1.6365]
Hinwil	[2'262'600]	[5.6565]
Rüti	[2'687'000]	[6.7175]
Seegräben	[270'400]	[0.676]
Wald	[2'065'200]	[5.163]
Wetzikon	[5'105'800]	[12.7645]
Total	[40'000'000]	100.00%

1.4 Erwirbt eine Partei zu einem späteren Zeitpunkt zusätzliche Aktien der Gesellschaft, so gelten auch für diese die Bestimmungen dieses Vertrags.

2. Verwaltungsrat

2.1 Unter Vorbehalt von Ziff. 2.2 besteht der Verwaltungsrat aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Die Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie jeder Aktionär, der allein mehr als 10% der Aktienstimmen und des Aktienkapitals der Gesellschaft hält, haben Anspruch auf je einen Sitz im Verwaltungsrat. Der Verwaltungsrat ist durch Personen zu besetzen, welche über die fachliche Kompetenz zur Ausübung dieser Funktion verfügen.

2.2 In den ersten 2 Jahren seit dem Inkrafttreten dieses ABV besteht der Verwaltungsrat aus mindestens 7 und höchstens 14 Mitgliedern; nach Ablauf dieser Übergangsfrist sind die Statuten und die tatsächliche Besetzung des Verwaltungsrates im Sinne von Ziff. 2.1 Satz 1 anzupassen.

2.3 Jeder Aktionär und der Verwaltungsrat haben das Recht, Personen für die Wahl in den Verwaltungsrat vorzuschlagen.

- 2.4 Die Parteien verpflichten sich gegenseitig, in der Generalversammlung die von den Standortgemeinden Uster und Wetzikon sowie die von Aktionären mit einer über 10% liegenden Beteiligung gemäss Ziff. 2.1 vorgeschlagenen Personen als Mitglieder des Verwaltungsrats zu wählen, sofern gegen die vorgeschlagene Person keine wichtigen Ablehnungsgründe vorliegen.
- 2.5 Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, unter Vorbehalt der Wahl seines Präsidenten / seiner Präsidentin durch die Generalversammlung.

3. Stimmrechtsvereinbarungen

3.1 Generalversammlungsbeschlüsse

Für die Abstimmungen an der Generalversammlung gelten die gesetzlichen Quoren.

Beschlüsse der Generalversammlung der Gesellschaft über die folgenden Punkte können nur mit einem Quorum von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen und der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte beschlossen werden:

- a) wichtige Beschlüsse im Sinne von Art. 704 OR und andere gesetzliche Bestimmungen (z.B. im Fusionsgesetz), welche ein qualifiziertes Quorum vorsehen;
- b) sämtliche Statutenänderungen, inklusive Kapitalveränderungen.

3.2 Verwaltungsratsbeschlüsse

Der Verwaltungsrat beschliesst grundsätzlich mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

Die nachstehenden Beschlüsse bedürfen mindestens der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats:

- a) Änderung der bei Abschluss dieses Vertrags festgelegten Unternehmensstrategie,
- b) Erlass und Änderungen des Organisationsreglements,
- c) Zustimmung zur Aktienübertragung gemäss den Vinkulierungsbestimmungen,
- d) Aufgabe oder Aufnahme neuer Geschäftsbereiche,
- e) Kauf und Verkauf von Grundstücken sowie Abschluss und Kündigung langfristiger Miet- und Pachtverträge,
- f) Abschluss oder Kündigung von strategisch bedeutsamen Verträgen mit anderen Gesundheitsdienstleistern,
- g) einmalige Investitionen, die den Betrag von CHF 12 Millionen übersteigen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind, sowie
- h) jährlich wiederkehrende Verpflichtungen in der Höhe von über CHF 3 Millionen, soweit sie nicht im Budget enthalten sind.

4. Gewinnverteilungspolitik

- 4.1 Aus dem Jahresgewinn ist zuerst die Zuweisung an die Reserven entsprechend den Vorschriften des Gesetzes vorzunehmen. Sollte die Gesellschaft einen Gewinn erwirtschaften, so ist dieser grundsätzlich auf die neue Rechnung vorzutragen.
- 4.2 Es dürfen keine Dividenden ausgerichtet werden, solange die Eigenkapitalquote nicht mindestens 40% beträgt. Die Dividende darf sodann nicht höher sein als eine angemessene Verzinsung des Aktienkapitals. Die Dividende (in % des Aktienkapitals) darf maximal 1% höher sein als der hypothekarische Referenzzinssatz; relevant ist der hypothekarische Referenzzinssatz per 31. Dezember des für die Gewinnverwendung massgeblichen Geschäftsjahres.
- 4.3 Es werden keine Tantiemen ausgeschüttet.

5. Veräusserungsbeschränkung

- 5.1 Die Parteien verpflichten sich, während der Vertragsdauer ihre Aktien an der Gesellschaft nur gemäss den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags zu übertragen.
- 5.2 Zusätzlich verpflichten sich die Parteien, ihre Aktien bis zum 31.12.2025 nicht an Dritte zu übertragen, die nicht Partei des vorliegenden Vertrags sind, sei es entgeltlich oder unentgeltlich, ganz oder teilweise durch Kauf, Tausch, Abtretung, Sacheinlage in eine Gesellschaft oder mittels einer anderen Form der Handänderung, es sei denn, sämtliche Parteien stimmen einer solchen Übertragung zu. Diese Bestimmung kommt nicht zur Anwendung für den Fall einer Kapitalerhöhung, insbesondere wenn der Verwaltungsrat zur Beteiligung eines Dritten das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre ausgeschlossen hat.
- 5.3 Eine Übertragung von Aktien an einen Dritten ist auch nach dem 31.12.2025 nur zulässig, wenn sich der Dritte verpflichtet, diesem Aktionärbindungsvertrag beizutreten, und die übrigen Parteien dem Beitritt gemäss Ziff. 13.2 zustimmen.
- 5.4 Im Hinblick auf Ziffer 10.2 des IKV dürfen die bisherigen SU- und GZO-Gemeinden ihre Aktien vor dem 31. Dezember 2022 nur untereinander übertragen; das Vorhand- bzw. Vorkaufsrecht gemäss Ziff. 6 sowie das Kaufrecht gemäss Ziff. 8 gelten diesfalls nur im Kreis der bisherigen SU- und GZO-Gemeinden.

6. Vorhandrecht, Vorkaufsrecht

- 6.1 Die Parteien räumen sich bzw. ihren Rechtsnachfolgern gegenseitig ein Vorhandrecht/Vorkaufsrecht ein an allen Aktien der Gesellschaft, die ihnen heute gehören oder in Zukunft gehören werden.
- 6.2 Der Vorkaufspreis soll der tiefere der folgenden Werte sein:
 - a) innerer Wert der Aktien bzw.
 - b) der Angebotspreis des Dritten.
- 6.3 Beabsichtigt ein Aktionär, seine Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten zu veräussern oder sonst wie zu übertragen (z.B. zu verschenken, zu tauschen, usw.) (nachfolgend «Vorkaufsfall»), ist dieser Aktionär (nachfolgend der «Verpflichtete») verpflichtet, die betroffenen Titel den Mitaktionären (nachfolgend die «Berechtigten») durch schriftliche Verkaufsofferte, unter Angabe der wesentlichen Vertragsmerkmale (Name des Käufers, Anzahl der betroffenen Aktien, angebotener Kaufpreis, Zahlungsmodalitäten), anzubieten.
- 6.4 Den Berechtigten steht das Vorkaufsrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Die Berechtigten haben innert 180 Tagen nach Erhalt der Anzeige schriftlich zu erklären, ob sie hinsichtlich aller ihnen offerierter Aktien von ihrem Vorkaufsrecht Gebrauch machen wollen. Teilangebote müssen vom Verpflichteten nicht akzeptiert werden.
- 6.5 Beruft sich eine Partei auf den inneren Wert als Vorkaufspreis und können sich die Parteien innert der Frist von Ziff. 6.4 nicht über den inneren Wert der Aktien einigen, wird dieser gemäss Ziff. 7 festgelegt. Nach Eingang des schriftlichen Bewertungsberichts der Revisionsstelle haben die Berechtigten 60 Tage Zeit, um ihr Vorhandrecht/Vorkaufsrecht schriftlich auszuüben.
- 6.6 Lehnt ein Berechtigter oder lehnen mehrere Berechtigte die Ausübung des Vorhandrechts/Vorkaufsrechts an den ihm/ihnen zustehenden Aktien ab, so hat der Verpflichtete diese Aktien den anderen Berechtigten erneut schriftlich anzubieten. Diese haben innert 60 Tagen schriftlich zu erklären, ob sie die restlichen Aktien ganz oder teilweise übernehmen wollen. Unter mehreren Bewerbern werden die Aktien proportional zu ihrem Aktienbesitz zugeteilt.
- 6.7 Das Vorkaufsrecht ist auch dann gültig ausgeübt, wenn es insgesamt nur für einen Teil der zum Verkauf stehenden Aktien ausgeübt wird. Der Verpflichtete kann in diesem Fall den freibleibenden Teil der betreffenden Aktien gemäss Ziff. 6.8 veräussern.

- 6.8 Wird das Vorhandrecht/Vorkaufsrecht nicht oder nicht vollständig ausgeübt, kann der Verpflichtete in der Folge während 6 Monaten die angebotenen Titel zu den mitgeteilten Konditionen an den gemäss Ziff. 6.3 genannten Dritten zu veräussern. Der Dritte ist zu verpflichten, dem Aktionärbindungsvertrag beizutreten. Kommt während dieser Frist kein Verkauf zustande oder will der Verpflichtete die Aktien an eine andere Person als den gemäss Ziff. 6.3 genannten Dritten veräussern, kommt die vorliegende Regelung erneut zur Anwendung.
- 6.9 Der Kaufpreis ist innert 30 Tagen nach Zustimmung des Verwaltungsrats zur Eintragung der neuen Aktien der Berechtigten im Aktienbuch fällig.
- 6.10 Das Vorhandrecht/Vorkaufsrecht gemäss dieser Ziff. 6 ist nicht übertragbar.

7. Bestimmung des inneren Werts

- 7.1 Der innere Wert der Aktien wird nach einer allgemein anerkannten Methode unter angemessener Berücksichtigung aller in Betracht fallenden Faktoren (Substanzwert, Ertragswert, Ertragsaussichten, Konkurrenzverhältnisse usw.) ermittelt.
- 7.2 Sofern im Zeitpunkt des Vorhandfalles, Vorkaufsfalles oder Kaufrechtsfalles die letzte Festlegung des inneren Werts mehr als 12 Monate zurückliegt und die Parteien sich nicht innert 60 Tagen ab der schriftlichen Verkaufsofferte bzw. ab Entstehung des Kaufrechts gemäss Ziff. 8 auf den inneren Wert einigen, kann jede Partei verlangen, dass die Wertfestlegung durch die Revisionsstelle der Gesellschaft endgültig, schriftlich und für beide Parteien verbindlich festgelegt werden soll.

8. Kaufrecht bei Ausscheiden einer Partei

- 8.1 Scheidet eine Partei aus der Gesellschaft aus, so haben die übrigen Parteien ein Kaufrecht an sämtlichen Aktien der ausscheidenden Parteien nach Massgabe dieses Vertrags.
- 8.2 Als Ausscheiden gelten folgende Sachverhalte:
- a) Kündigung des IKV vom [Datum] durch die betreffende Partei (vgl. Ziff. 10.2 IKV);
 - b) Auflösung einer Partei ohne Rechtsnachfolgerin;
 - c) Einbezug von Aktien der Gesellschaft in Zwangsvollstreckungsmassnahmen gegen eine Partei.
- 8.3 Die Berechtigten können innerhalb von 180 Tagen seit Eintreten des Sachverhalts im Sinne von Ziff. 8.2 hiervor ihr Kaufrecht durch schriftliche Kaufofferte ganz oder teilweises ausüben. Im Fall eines Konkurses gilt das Kaufrecht der Berechtigten als ausgeübt, bevor die Aktien vom Konkursbeschluss erfasst sind.
- 8.4 Den Berechtigten steht das Kaufrecht proportional zu dem von ihnen gehaltenen Anteil am Aktienkapital zu. Verzichtet eine Berechtigte auf die Ausübung ihres Kaufrechts, so wächst dieses den übrigen Berechtigten proportional zu ihrem Aktienanteil an. Insoweit das Kaufrecht nicht ausgeübt wird, steht es dem Inhaber der Aktien frei, die Aktien an einen Dritten zu veräussern. Dieser Dritte ist zu verpflichten, dem Aktionärbindungsvertrag beizutreten.
- 8.5 Der Kaufpreis bestimmt sich nach dem inneren Wert der Aktien (vgl. Ziff. 7 hiervor).

9. Mitverkaufsrecht

- 9.1 Beabsichtigen eine oder mehrere Parteien, einem Käufer eine Aktienmehrheit zu verkaufen, bzw. wird ein Aktionär durch eine Kapitalerhöhung oder einen Kauf zum Mehrheitsaktionär, so ist der Käufer bzw. der Aktionär verpflichtet, den übrigen Parteien ein Kaufangebot für sämtliche Aktien der Gesellschaft zu unterbreiten.
- 9.2 Die verkaufswilligen Parteien sind verpflichtet, den übrigen Parteien die Absicht der Aktienveräusserung schriftlich mitzuteilen, unter Angabe der Person der Käuferin oder des Käufers sowie der Anzahl der zu veräussernden Aktien, des Kaufpreises pro Aktie und der übrigen

Kaufbedingungen. Die verkaufsberechtigten Parteien können ihr Mitverkaufsrecht innert 180 Tagen nach Erhalt der Mitteilung des Mitverkaufsfalls schriftlich ausüben. Der Kaufpreis und die übrigen Kaufbedingungen entsprechen denjenigen, welche der Käufer mit den verkaufswilligen Parteien vereinbart hat.

10. Vorkaufsrecht für nicht betriebsnotwendige Grundstücke

- 10.1 Die Parteien verpflichten sich, dafür zu sorgen, dass beim Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Grundstücken durch die Gesellschaft der jeweiligen Standortgemeinde ein Vorkaufsrecht an diesen Grundstücken eingeräumt wird. Als Vorkaufspreis soll der vom Drittinteressenten angebotene Preis dienen.
- 10.2 Sollte der Verkauf eines nicht betriebsnotwendigen Grundstückes von der Generalversammlung zu entscheiden sein, so verpflichten sich die Parteien zu einer entsprechenden Stimmabgabe. Sollte die Entscheidung vom Verwaltungsrat zu treffen sein, so gilt Art. 3.2 dieser Vereinbarung.
- 10.3 Die Gesellschaft soll ihre Absicht zur Veräußerung von Grundstücken jenen Gemeinden, in welchen diese Grundstücke liegen, mit eingeschriebenem Brief anzeigen, unter Bekanntgabe der Person der Käuferin oder des Käufers sowie des Inhalts des Kaufvertrags. Die Standortgemeinde kann innert 180 Tagen seit Erhalt der Mitteilung des Vorkaufsfalles ihr Vorkaufsrecht mit schriftlicher Mitteilung ausüben.

11. Nutznutzung und Verpfändung

Die Einräumung einer Nutznutzung an Aktien oder die Verpfändung von Aktien ist einer Partei ohne Einwilligung aller übrigen Parteien nicht gestattet.

12. Verpflichtung von Rechtsnachfolgern und Aufnahme weiterer Parteien

- 12.1 Die Parteien verpflichten sich, ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 12.2 Die Beteiligung weiterer Parteien an der Gesellschaft bzw. die Aufnahme weiterer Parteien in den vorliegenden Vertrag bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der Parteien, welche zusammen mindestens 2/3 des Aktienkapitals und der Aktienstimmen halten. Die Zustimmung darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

13. Sicherstellung

Zur Sicherstellung der in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten werden sämtliche Aktien der Gesellschaft blanko indossiert bei der Revisionsstelle der Gesellschaft hinterlegt. Die Revisionsstelle ist vor der Hinterlegung der Aktien vertraglich zu verpflichten, die hinterlegten Aktien nur auf gemeinsame Instruktion der Parteien oder auf richterliche Anweisung herauszugeben. Ist eine Partei in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des vorliegenden Vertrags berechtigt, über ihre Aktien zu verfügen, verpflichten sich die anderen Parteien, ihre Zustimmung zur Herausgabe der hinterlegten Aktien zu erteilen. Allfällige Kosten der Aktienhinterlegung gehen zu Lasten der Gesellschaft.

14. Inkrafttreten und Dauer

- 14.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch alle Parteien in Kraft.
- 14.2 Dieser Vertrag ersetzt diesen den bisherigen ABV zwischen den GZO-Gemeinden vom 18. Mai 2009.
- 14.3 Der Vertrag gilt für jede Partei, solange sie Aktien der Gesellschaft besitzt.

- 14.4 Wenn eine Partei alle ihre Aktien veräussert hat, scheidet sie aus dem vorliegenden Vertrag aus, wobei alle Rechte in Bezug auf diese Veräusserung der Aktien bestehen bleiben.

15. Verhältnis zu Statuten und anderen Verträgen

Sofern sich die Bestimmungen dieses Vertrags und der Statuten der Gesellschaft oder sonstiger Gesellschaftsdokumente oder Verträge widersprechen sollten, gehen zwischen den Parteien die Bestimmungen dieses Vertrags vor.

16. Vertragsänderungen und Teilnichtigkeit

- 16.1 Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung sowie Unterzeichnung sämtlicher Parteien.
- 16.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen des vorliegenden Vertrags als ungültig oder nichtig erweisen, beeinträchtigt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültigen Bestimmungen sind durch solche rechtlich zulässigen Regelungen zu ersetzen, die sachlich und wirtschaftlich den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen. Diese Regelung gilt sinngemäss auch für Vertragslücken.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 17.1 Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht.
- 17.2 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

[Ort, Datum]

Unterschriften aller zustimmenden Parteien